

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

188 (12.8.1869)



# Beilage zu Nr. 188 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 12. August 1869.

## Deutschland.

**Stuttgart, 10. Aug.** Ueber das Befinden des Prinzen Friedrich von Württemberg, Schwager und Vetter des Königs, des dem Thron am nächsten stehenden Prinzen des Königl. Hauses, sind in den letzten Tagen beunruhigende Nachrichten in Umlauf gekommen, ohne daß aber irgend etwas Authentisches bekannt wäre. Daß der sonst stets gesunde und stramme Prinz schon länger an einem Augenübel leidet, wußte man zwar längst, und er war deshalb vor einigen Jahren in Berlin, um sich einer Operation zu unterwerfen. Jetzt heißt es plötzlich, das Uebel habe sich aufs Neue in besorgnißerregender Weise geltend gemacht und das eine Auge sei ernstlich bedroht. Vor Kurzem noch war der Prinz mit seinem Bruder, dem Prinzen August, Kommandeur des Königl. preussischen Gardekorps, und seiner Schwester, der verwitweten Großfürstin Helene von Rußland, im bayrischen Gebirge, und wie versichert wird, ist er in diesen Tagen von da zurückzuerwartet.

Weibsbischof Dr. Lothar Kübel von Freiburg reiste gestern Nachmittag hier durch nach Rottenburg, um heute dort 25 Diakonen des Priesterseminars die Priesterweihe zu erteilen.

In Dethringen, das erst im vorigen Jahre seinen Abgeordneten zur Zweiten Kammer, den Dr. Köbinger, einen der Veteranen der demokratischen Partei, welcher diesen Bezirk drei Jahrzehnte lang hier in der Kammer und in Frankfurt im Reichsparlament vertreten hatte — durch den Tod verlor, ist die Abgeordnetenstelle abermals vakant geworden, indem der neue Abgeordnete, Gutsbesitzer Otto Böckle, welcher der national-liberalen Partei angethört, plötzlich und unerwartet mit Tod abgegangen ist. Der „Beobachter“ ermahnt seine Getreuen, nun wieder wie früher demokratisch zu wählen; es ist indes wahrhaftig, daß dort abermals ein Nationalliberal aus der Wahlurne hervorgehen werde, doch sind bis jetzt noch keine Namen von Kandidaten genannt worden.

Die Ernährungsberichte lauten aus allen Theilen unseres Landes ganz ausnehmend günstig und es sieht dies sehr gegen die noch immer hohen Preise an den Landesproduktbörsen und auf den Fruchtmärkten ab; wir machen hier auf's Neue die Erfahrung, daß zwar der leiseste un günstige Wind die Preise heraufzutreiben im Stande ist, daß aber ein Herabgehen auf frühere Preise selten oder nie mehr erfolgt. Die Verhältnisse haben sich in dieser Hinsicht sehr gegen früher geändert, wo bei Ueberfluß billigere Preise eintraten, die wir wie es scheint nicht mehr bekommen sollen.

## Niederösterreichische Monarchie.

**Wien, 8. Aug.** Die von der „Wien. Ztg.“ veröffentlichten (telegraphisch bereits signalisirten) zwei Ministerialverordnungen, betr. die Strafgewalt geistlicher Oberen über ihre geistlichen Untergebenen lauten:

1) Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 7. Juni 1869, betr. den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Korrekionsanstalt lauten.

Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disziplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Klerikalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Korrekionsanstalt ist mit dem zum Schutz der persönlichen Freiheit erlassenen Geize vom 27. Okt. 1862 nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, daß eine derartige bischöfliche Anordnung nur insoweit und insoweit wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt.

Hienach sind die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stand der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischof in eine geistliche Korrekionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern.

2) Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, der Minister des Innern und der Justiz vom 7. August 1869, betr. die auf Anordnung ihrer geistlichen Oberen in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen.

Der Grundsat, welcher in der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 7. Juni 1869, betr. den Vollzug bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Korrekionsanstalt lauten, ausgesprochen ist, findet auch auf sämtliche Regularen beiderlei Geschlechtes Anwendung, so daß keine einer regularen Kommunität angehörende Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung der betr. Oberen in Haft gehalten ist, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann.

Da jedoch auch gegenüber jenen Personen des Weltpriester- und Ordensstandes, welche sich der über sie von ihren Oberen verhängten Haft freiwillig unterziehen, die Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege nicht außer Acht gelassen werden dürfen, sind dem

Minister für Kultus und Unterricht Verzeichnisse der in freiwilliger Haft thätlich sich befindenden Weltpriester und Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit, auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Häftlings in Beziehung auf Größe, Licht, Luft und Einrichtung, dann der Verpflegung ungeschmälert vorzulegen und künftig bei neu eintretenden Fällen sofort zu ergänzen.

Sollten die Bischöfe es nicht Abernehmen, solche Verzeichnisse bezüglich des Säkular- und Regularerklerus ihrer Diöcese anzulegen und mit ausreichenden Garantien für die Vollständigkeit derselben und die Richtigkeit aller darin enthaltenen Angaben den Landesherren zu überreichen, so haben die Bezirkshauptmänner die erwähnten Verzeichnisse, sofern sie die Weltpriester betreffen, selbst anzufertigen, hinsichtlich der Regularen aber sie von den Vorständen der einzelnen Konvente und Kongregationen unmittelbar abzuholen, eingehend zu prüfen und zu verifizieren und ehestmöglichst vorzulegen.

Diese Verordnung ist jedem in einen religiösen Orden oder eine solche Kongregation neu eintretenden Mitgliede vor Ablegung der Gelübde mitzutheilen und der Nachweis hierüber in jedem einzelnen Falle dem Landesherren vorzulegen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. — S a j n e r m. p. — G i s t r a m. p. — S e r b s t m. p.

Von beiden Verordnungen ist, wie schon das Datum zeigt, nur die zweite neu; die erste ist offiziell schon früher bekannt geworden. Man sieht sie übrigens nur als Vorläufer weiterer greifender Maßregeln an.

## Bermischte Nachrichten.

— Berlin, 9. Aug. (Volkst.-Ztg.) Im hiesigen Dom hat sich am gestrigen Sonntag folgendes ereignet. Der Vormittags-Gottesdienst hatte begonnen, der Prediger, ein Kandidat der Theologie, Namens Henrici, stand vor dem Altar und verlas die Liturgie, als vor dem Altar, welches den Raum vor dem Altar umgibt, eine laute merkwürdige Bewegung unter den anständigstehenden entstand. Ein junger Mann drängte sich hervor, öffnete die nach dem Altar führende Sittenthür, schob den dort postirten Küster zur Seite und zog in dem Moment, wo der Prediger das Glaubensbekenntnis vortrug, und zwar bei den Worten: „Ich glaube an Gott“ ein Terzerol unter'm Rock hervor, welches er unter dem lauten Ausruf: „Du lägst!“ auf den Prediger abfeuerte. Für den Augenblick war Alles still; so sehr entsetzt war man über die unerhörte That; dann fing man an, sich nach vorn zu drängen, wo der junge Mann mit dem Terzerol in der Hand stand, ohne Miene zu machen, sich durch die erschrockene Menge einen Weg zur Flucht zu bahnen. Umstehende bemächtigten sich sofort seiner Person und führten ihn geräuschlos zur Ausgangsthür, wo er den draußen stehenden Schupaken übergeben wurde. Inzwischen hatte Henrici, welcher trotz des in unmittelbarer Nähe vor ihm abgefeuerten Schusses unverletzt geblieben war, seine Geistesgegenwart wiedergewonnen; mit erhobener Stimme las er seinen Text zu Ende und verließ

dann erst den Altar, um sich nach der Sakristei zu begeben. Der Gottesdienst nahm darauf seinen ungehörten Fortgang und die durch die Gewißheit, daß Henrici unverletzt sei, beruhigte Menge verweilte in der Kirche, bis der Prediger Dr. Kögel seine Predigt beendet hatte, in welcher er mit einigen Worten des Dankes gegen Gott des so eben vor Aller Augen verübten Attentats gedachte. Nach Schluß der Kirche fanden sich Staatsanwalt und Untersuchungsrichter in Begleitung von Kriminalpolizei-Beamten an Ort und Stelle ein, um den Thatbestand festzustellen. Ueber die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung kann die „Staatsb.-Ztg.“ folgendes mittheilen: Der Thäter ist ein junger Mann von 18 Jahren, Namens Vie l a n d, aus dem Dorfe Lanke im Nieder-Barnim'schen Kreise; er ist der Sohn des dortigen Schmiedemeisters dieses Namens und hatte hier in Berlin das Gymnasium besucht, auf welchem er es bis zur Secunda brachte. Sein Vater hatte ihn für den geistlichen Stand bestimmt, gegen welchen er eine unüberwindliche Abneigung zeigte. Der etwas exzentrische junge Mann wollte durchaus Schauspieler werden, und der Vater verweigerte seine Einwilligung hierzu. Am Sonnabend war er von Hause abgereist, angeblich um sich, wie es der Vater bestimmt hatte, nach Potsdam zu begeben, wo er in das dortige Prediger-Seminar eintreten sollte. Anstatt nach Potsdam war er indessen nach Berlin geritten, wo er die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag bei einem Bekannten zubrachte. Von diesem hatte er sich auch das Terzerol geliehen, dessen er sich bei seinem Attentat auf den Prediger bediente. Das Motiv der That ist lediglich in dem exzentrischen, leicht reizbaren Charakter des jungen Mannes zu suchen. Ganz offen erklärte er, daß es seine Absicht gewesen sei, den ersten Prediger, dem er in der Kirche begegne, zu tödten, und daß er sich auch der Folgen dieser That vollständig bewußt gewesen wäre. Er sei Materialist und als solcher ein Feind aller Pfaffen, bei denen man nur Heuchelei und Lug und Trug fände. Seine Abneigung gegen einen solchen Stand habe sich dadurch bis zum äußersten gesteigert, daß er wider seinen Willen gezwungen werden sollte, Theologie zu studiren. Der väterliche Zwang und diese Abneigung hätten ihn zu der That im Dome getrieben. — Von einer Kugel, mit welcher er das Terzerol geladen und die B. Abends zuvor selbst gegossen haben will, ist trotz allen Suchens auch nicht eine Spur in der Kirche gefunden worden. Nur der Papierpfropfen fand sich vor. Die Durchsuchung der Effekten des Verhafteten ergab kein besonderes Resultat; außer Kleidungsstücken zc. fand man an Büchern nur Theaterstücke und dramaturgische Werke.

Hamburg, 6. Aug. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Hollatia“, Kapitän Ehlers, am 27. v. Mis. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 8 Tagen 22 Stunden gestern Abend 11 1/2 Uhr in Plymouth angekommen, und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 1 1/2 Uhr heute Morgen die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt. Dasselbe überbringt 209 Passagiere, 82 Briefsäcke, 1100 Tons Ladung, 201,600 Dollars Contanten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Markttort.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.
	Weizen.	Kornen.	Reggen.	Gerste.	Safer.	Reischofen.	Gröben.	Kartoffeln.	er. Weizen.	er. Gerste.	er. Weizen.	er. Gerste.	er. Weizen.	er. Gerste.	er. Weizen.	er. Gerste.	er. Weizen.	er. Gerste.	er. Weizen.	er. Gerste.	
Gonshaus	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Ueberlingen	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Willingen	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Waldsgrün	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Lörrach	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Mühlheim	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Freiburg	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Ertenheim	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Osnenburg	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Baden	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Nastatt	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Karlruhe	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Durlach	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Biorheim	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Brudsal	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Mannheim	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Heidelberg	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Rosbach	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Wetzheim	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	
Mannheim 8. Aug.	6.8	4.41	4.56	4.52																	
Mainz 6. "	5.58	4.42	4.56	4.20																	
Frankfurt 9. "	6.19	4.44	4.51																		
Würzburg 7. "	6.8	4.49	4.42	5.32																	
Stuttgart 6. "	6.10	6.8	4.33	4.12																	
München 7. "	5.52	3.59	4.33	4.28																	
Schaffhausen 3. "	5.14	3.2	3.40	4.8																	
Basel 7. "	6.18	4.26	4.47	4.33																	
Strasbourg 7. "	6.18	4.26	4.40	4.47																	

Berlin, 5. Aug.: Roggen 4 fl. 49 fr. — Rüböl 21 fl. 18 fr.

## Bürgerliche Rechtspflege.

**Ladungsverfügungen.**  
C.239. Nr. 9303. Nastatt.  
In Sachen  
Kommissionär Müller hier als Bevollmächtigter der Daniel Weiler Wittve von Wärmersheim, Kl. gegen  
ihren Sohn August Weiler von da, z. St. kläglich, Bekk.,  
Forderung betr.  
Beschluss.  
Wird zur mündlichen Verhandlung über die Klage Tagfahrt anberaumt auf  
Mittwoch den 18. d. M., Vorm. 1/2 9 Uhr, und werden hiezu beide Theile mit der Aufforderung hieher vorgeladen, sich zum Beweise ihrer Behauptun-

gen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen, der Beklagte mit dem Anfügen, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatfachen als zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgleichlos, und daß unter Berufung derselben in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde. Der Beklagte erhält zugleich die Auflage, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.  
Nastatt den 27. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
W a g.

**Öffentliche Aufforderungen.**  
C.229. Nr. 8901. Breisach. Elisabetha Erbacher, Ehefrau des Josef Schmidt, Fischer, und Anna Erbacher, Ehefrau des Karl Kuster von hier, besitzen auf Ablasen ihrer Mutter Elisabetha, geborenen Kaufmann, der Ehefrau des Fridolin Erbacher von da, 3/4 Mannsbauer Acker auf der saulen Baag, Gemarkung Breisach, oben Straße, unten Feldweg, einerseits und anderseits Stadgut. Weil die Erblasserin Erwerbserfordernisse nicht besaß, verweigert das Gericht daher die Eintragung und Gewährung des Eigentumsübergangs zum Grundbuch. Es werden diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieses Grundstück haben, aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen

anher geltend zu machen, ansonst solche den jetzigen Besitzern gegenüber verloren gehen.  
Breisach, den 3. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
W o r d.  
C.206. Nr. 5712. Borsberg. Auf Antrag des Georg Adam Henninger von Liffingen werden alle diejenigen, welche an nachgenannten, auf Gemarkung Liffingen gelegenen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene — auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten anher geltend zu machen, ansonst dieselben den neuen Erwerbten gegenüber für erloschen erklärt würden.  
1) Ein einstündiges Wohnhaus sammt der dabei be-



- Andrichen Scheuer nebst 3 Ruthen Pflanzgarten vor dem Haus, neben Alois Ruz und Johann Storch in der sog. Scharbach;
- 2) 1 Ruthen Krautgarten in der Brille, neben Georg Michael Geißler und Johann Adam Blesch;
- 3) 30 Ruthen Acker in der Schildwache oder Ebein, neben Andreas Schmitt und Georg Geißler;
- 4) 26 Ruthen Acker im Fubigheimerthal unter den Weinbergen, neben Johann Adam Blesch und Konrad Wild;
- 5) 29 Ruthen Acker in Stentig, neben Michael Adam Schulz und Loth Herold;
- 6) 27 Ruthen Acker im Stentigstrümmlein, neben dem Weg und Graben;
- 7) 1 Viertel 39 Ruthen Acker im Niederberg, neben Johann Michael Breberger und Georg Weiths Erben;
- 8) 32 Ruthen Acker im Fliegenfeld, neben Georg Adam Herold und Johann Adam Henninger;
- 9) 35 Ruthen Acker in der Sallen beim Kupprichhäußerweg, neben Christof Schelling und Weiths Erben;
- 10) 1 Viertel 10 Ruthen Acker in der Sallen, neben Philipp Keller und Georg Adam Hofmann;
- 11) 13 Ruthen Wiesen in der Bohmühle, neben Joh. Adam Blesch und Johann Adam Herrmann;
- 12) 9 Ruthen Wiesen zu Riedern, neben Georg Vorberger, Ratsschreiber und Philipp Hedmanns Wb.;
- 13) 11 1/2 Ruthen Acker im Eisberg, neben Johann Georg Vorberger und Georg Hedmann;
- 14) 18 Ruthen Weinbergfeld im Eisberg, neben Adam Blesch und Bauer;
- 15) 30 Ruthen Acker im Ebein, neben Bürgermeister Schulz und Georg Hedmann;
- 16) 34 1/2 Ruthen Acker im Niedergründlein, neben Georg Hedmann und Georg Adam Wild, Bauer;
- 17) 26 Ruthen Acker im Löhlein, neben Georg Hedmann und Georg Weiths Erben;
- 18) 20 Ruthen Acker im Felber, neben dem Graben und Georg Adam Kaufmann;
- 19) 29 1/2 Ruthen Acker im Reutig, neben Georg Adam Hedmann und Gottfried Erfeld;
- 20) 16 Ruthen Acker im Bill, neben Georg Vorberger und Georg Hedmann;
- 21) 15 Ruthen Acker vor dem Eichberg, neben Thomaas Wild und Johann Michael Herold Th. S.;
- 22) 38 Ruthen Acker im Dörningshöfle, neben Adam Unangst und Georg Hedmann;
- 23) 13 Ruthen Weinberg im Steinbühl, neben Adam Kellers Erben und Adam Unangst;
- 24) 36 Ruthen Acker im Donnersberg, neben Franz Michael Albrecht und Johann Michael Herold;
- 25) 1 Viertel 11 Ruthen Acker im Ebein, einerseits Weiths Erben;
- 26) 2 Viertel 20 Ruthen Acker in der Sallen, neben Georg Adam Hofmanns Erben und selbst;
- 27) 11 Ruthen Wiesen in der Erleswiesen, neben Johann Michael Vorberger und Konrad Vorberger;
- 28) 6 Ruthen Wiesen im Thal, neben Friedrich Herold und Georg Weiths Erben;
- 29) 23 Ruthen Weinberg zu Angelthürn, neben Johann Storch beiderseits;
- 30) 13 Ruthen Weinberg im Steinbühl, neben Adam Unangst und Bauer;
- 31) 26 Ruthen Weinberg zu Angelthürn, neben Johann Georg Vorberger und Christof Schellina;
- 32) 16 1/2 Ruthen Acker im Fliegenfeld, neben selbst und Georg Hedmann;
- 33) 5 Ruthen Wald im äußeren Loch, neben Adam Unangst und Georg Hedmann;
- 34) 5 Ruthen Wald im äußeren Loch, neben Friedrich Herold und Christof Unangst's Erben;
- 35) 5 Ruthen Wald im Keilberg, neben Georg Vorberger und N. R.;
- 36) 1 Viertel 6 Ruthen Acker im Beutig, neben Johann Storch und Johannes Michael Wild, Delmüller;
- 37) 23 Ruthen Weinberg im Ebein, neben Georg Weiths Erben und Bauer.

**Ganten.**  
C.224. Nr. 15,730. Waldsbüt. Gegen Müller Andreas Welte von Birndorf haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 3. September d. J., Vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

pflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.  
Waldsbüt, den 6. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mayer.  
C.145. Nr. 6325. Bühl. Gegen Dr. Karl Friedrich Holz, Besitzer des Hubbades in Ottersweier, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Donnerstag den 26. d. Mts., Vorm. 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.  
Bühl, den 3. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Müller.  
C.215. Nr. 8377. Durlach. Gegen Odenwirth Karl Friedrich Wenz von Königsbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Dienstag den 24. August d. J., Vormittags 8 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.  
Durlach, den 27. Juli 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gaupp.  
C.226. Nr. 6847. Ladenburg. Ueber das Vermögen des Lustgartenwirths Jakob Martin von Ladenburg haben wir Sant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Mittwoch den 8. September d. J., Vormittags 8 Uhr,  
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.  
Ladenburg, den 4. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jacobi.  
C.219. Nr. 4707. Weinheim. Gegen Bäcker und Krämer Jakob Biffart von Mutterstadt, zuletzt in Heidesheim wohnhaft gewesen, wurde Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf  
Samstag den 28. d. Mts., Vorm. 8 Uhr,  
anberaumt.  
Es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre

etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen den als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.  
Weinheim, den 7. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Müller.  
C.230. Nr. 18,380. Forzheim. Meiß.  
Die Gant des Jakob Wolf Georg Sohn von Döschelbronn betr.  
Beschluß.  
Wird das Gantverfahren wegen Mangels an Massevermögen wieder eingestellt.  
Forzheim, den 6. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Boeck.  
C.228. Nr. 17,673. Mannheim. Meiß.  
J. E. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Christian Ruch in Mannheim, Forderung betr.  
Beschluß.  
Gegen Christian Ruch in Mannheim haben wir Sant erkannt, und wird dessen Schuldner aufgegeben, ihre Schuldbeträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung vor weiterer diesfälliger Verfügung nur an dem einwilligen Massepfleger Christof Fischer dahier auszubehalten.  
Mannheim, den 4. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jeroni.  
C.221. Nr. 13,976. Mosbach. Appel.  
Die Gant gegen Handelsmann Wolf Marr in Mosbach betr.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderung nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Mosbach, den 2. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Heres.  
**Vermögensabsonderungen.**  
C.248. No. 1569. Billingen. Die Ehefrau des Schuhmachers Mathias Hilbrand, Luise, geb. Dörner, in Hornberg hat gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung unterm heutigen dahier eingereicht und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf  
Mittwoch den 22. September d. J., Vormittags 1/2 9 Uhr,  
anberaumt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.  
Billingen, den 6. August 1869.  
Großh. bad. Kreisgericht (Civilkammer).  
Für den Vorstehenden.  
Fritsch.  
Wümel.  
C.247. Nr. 2384. Karlsruhe. Die Ehefrau des Gärtners Karl Kiegel von Karlsruhe, Katharina, geb. Grimm, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage auf  
Montag den 4. Oktober d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,  
anberaumt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 4. August 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht. I. Civilkammer.  
Sachs.  
Trau.  
C.227. Nr. 7002. Eppingen. In Sachen der Ehefrau des Johann Adam Grauff, Wilhelmine, geb. Seitz, in Aelsbosen gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde heute in Anwendung des § 1060 d. B. D. ausgesprochen, daß die Ehefrau des Gantmanns Johann Adam Grauff für berechtigt zu erklären sei, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Eppingen, den 3. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.  
**Verfallensverfahren.**  
C.241. Nr. 8728. Sinsheim.  
Die Verfallensverfahren der Margaretha Maier von Ehrstädt betr.  
Unter Bezug auf unser Ausschreiben vom 14. Mai d. J. wird die Anmeldefrist auf 1 Jahr vom 22. jenes Monats an verlängert.  
Sinsheim, den 4. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.  
Hirsch, A. J.  
C.245. Nr. 4929. Wertheim. Nachdem die Gebrüder Georg Veit und Johann Peter Veit von Niklashausen der diesseitigen Aufforderung vom 7. August v. J., Nr. 5864, keine Folge geleistet haben, so werden dieselben nunmehr für verfallen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung zugewiesen.  
Wertheim, den 9. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Krafft.  
C.231. Nr. 7133. Eppingen. Die Großh. Generalstaatskasse in Karlsruhe hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der f. Elisabetha Frank von hier als lebigen Erbes gebeten. Diesem Antrage soll stattgegeben werden, wenn binnen Frist von zwei Monaten biegegen nähere Erbverrichtigte gegründete Einsprache oder nicht vorbringen sollten. Eppingen, den 6. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.  
C.243. Nr. 9212. Laub. Die Wittve des am 20. April 1869 in Friesenheim verstorbenen Schreibers Franz Leitner von da, Dittlie, geb. Bau-

mann, baselst hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nach gesucht. Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen 6 Wochen  
Laub, den 8. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Gemmingen.  
**Erbarladungen.**  
C.249. Kappelrodt. Katharina Leopold von Ottenhöfen, welche nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihrer am 18. März 1869 verlebten Schwester, Friedrich Käshammer Ehefrau, Barbara, geb. Leopold, von Ottenhöfen, berufet. Da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird sie zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen hiemit öffentlich vorgeladen, und zwar mit dem Anfügen, daß, wenn sie  
binnen 3 Monaten nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugestimmt werden wird, welchen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Kappelrodt, den 9. August 1869.  
Gedmann, Notar.  
C.238. Laub. Johann Georg Eitel, lebiger Küfer von Dinglingen, geboren am 20. September 1845, hat sich im Jahr 1867 nach Louisville, im Staat Ohio, begeben, und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt. Er wird deshalb öffentlich aufgefordert, seine Erbschaftsprüche auf das am 6. Mai 1869 erfolgte Ableben seines Vaters Johann Georg Eitel von Dinglingen  
binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten an die Verlassenschaftsmasse geltend zu machen, widrigenfalls diese Denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Laub, den 5. August 1869.  
Der Großh. Notar  
R. Schilling.  
C.246. Oberwolfach. Bonaventur Grob von Oberwolfach, welcher im Jahr 1854 nach Nordamerika ausgewandert, sich einige Zeit in St. Louis niedergelassen, hat mehrere Aedern aber keine Nachfrist mehr von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seiner unterm 7. Febr. d. J. verlebten Mutter, Veronika, geb. Armbruster, gewesenen Ehefrau des Hofbauern Bernhard Grob von Oberwolfach — im Schwangerschafts — befallen. Derselbe wird zur Empfangnahme seines Erbscheins, sowie zur Annahme einer väterlichen Schenkung mit Frist von  
drei Monaten öffentlich vorgeladen, mit dem Anfügen, persönlich zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten zu ernennen, andernfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugestimmt werden würde, welchen sie zukommen, wenn der Vorgeladene nicht mehr am Leben gewesen und ohne Lebenserben gestorben.  
Wolfach, den 7. August 1869.  
Der Großh. Notar  
Lattner.  
C.214. Steinbach. Die nach Amerika ausgewanderten Mathias und Maria Anna Veiter von Altschweier sind zur Erbschaft auf Ableben ihres Bruders Leopold Veiter berufet; da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hiemit öffentlich aufgefordert,  
binnen 3 Monaten ihre Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlass lediglich Jenen zugestimmt würde, denen er zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Steinbach, den 6. August 1869.  
Großh. Notar  
Rigeldinger.  
**Handelsregister-Einträge.**  
C.242. Nr. 9648. Emmendingen. Unter D. J. 88 wurde unterm heutigen in das Firmenregister eingetragen die Firma:  
„Jof. Dumüller in Emmendingen“.  
Inhaber der Firma ist Kaufmann Josef Dumüller baselst. Derselbe ist ohne Ehevertrag seit 14. Mai 1868 verheiratet mit Marie Julie Rießer von Jungingen.  
Emmendingen, den 7. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Rottel.  
C.236. Nr. 6998. Baden. Unter D. J. 161 wurde heute zum Firmenregister eingetragen: die Firma „Albert Frommberg in Baden“. Inhaber der Firma ist Kaufmann Albert Frommberg. Derselbe ist verheiratet mit Stephanie, geb. Schmidt, von Banzholz; nach Inhalt des Ehevertrags bezieht zwischen den Gatten allem Gütergemeinschaft, welches sich auf ihr gegenwärtiges und zukünftiges, lebendes und scheidendes Vermögen erstreckt.  
Baden, den 4. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dicks.  
C.235. Nr. 6999. Baden. Zu D. J. 8 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:  
„Albert Frommberg ist aus der offenen Handelsgesellschaft „Gebrüder Schmidt u. Cie.“ unterm 15. v. M. ausgetreten; unter den übrigen Gesellschaftern wird die Gesellschaft unter der Firma „Gebr. Schmidt“ in Baden fortgesetzt.“  
Baden, den 4. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dicks.  
**Verwaltungssachen.**  
**Polizeisachen.**  
B.779. Nr. 5333. Freisach. Der lebigen Christiane Kaiser von Königschaffhausen wurde ein Paß zur Reise nach Amerika ausgestellt, nachdem sich deren Mutter, Jakob Kaiser's Wittve in Königschaffhausen, für etwaige Schulden derselben sammtverbindlich haftbar erklärt hatte.  
Freisach, den 6. August 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Schinler.  
B.878. Nr. 10,608. Sinsheim. Kaufmann M. J. Reitz von Waldstätt, welcher die ihm von der Versicherungsgesellschaft „Imperial“ in Baden übertragene Agentur niedergelegt hat, wird als Agent der Versicherungsgesellschaft „Colonia“ für den diesseitigen Bezirk bestätigt.  
Sinsheim, den 7. August 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dito.  
Gmelin.